

## Vorlage Nr. 15/3335

öffentlich

**Datum:** 08.09.2025  
**Dienststelle:** Fachbereich 43  
**Bearbeitung:** Yvonne Henk

**Landesjugendhilfeausschuss 25.09.2025 Kenntnis**

### Tagesordnungspunkt:

**Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“ Teil 3**

### Kenntnisnahme:

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage "Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen" (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften"/SPGL) wird gemäß Vorlage Nr. 15/3335 zur Kenntnis genommen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:  
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:  
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:  
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:  
/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

In Vertretung

D a n n a t

## **Zusammenfassung**

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen im Rheinland eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) waren Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtliche Grundlagen zu überarbeiten. Von einer gesonderten Darstellung der Änderungen wurde abgesehen, da es sich jeweils um komplette Neuüberarbeitungen handelt.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/3335:**

### **Fortschreibung von Arbeitshilfen/Aufsichtsrechtlichen Grundlagen der Abteilung 43.30 „Schutz von Minderjährigen in stationären und teilstationären Einrichtungen“**

Als Betriebserlaubnis erteilende Stelle erfüllt die Abteilung 43.30 einerseits die Aufsichtsfunktion im Rahmen unterschiedlicher Prüfaufträge zu Beginn und während des Betriebes, andererseits bietet sie den Trägern Unterstützung in Form von Planungs- und Betriebsführungsberatungen an.

Mit der Beschreibung von Rahmenbedingungen und Mindeststandards wird Trägern von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen eine Orientierung gegeben, welche Voraussetzungen sowohl für die Gründung einer Einrichtung als auch für die Betriebsführung unterschiedlicher Angebotsformen gelten. Darüber hinaus bieten sie die nötige Transparenz und Einheitlichkeit in der Aufgabenwahrnehmung der Abteilung.

Durch die Neuregelungen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) wurde gemeinsam mit dem LWL-Landesjugendamt folgende Aufsichtsrechtliche Grundlage überarbeitet:

- Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“/SPGL).

Das überarbeitete Dokument nebst Anlagen (Hinweise und Schaubild) sind als Anlagen 1-3 beigelegt.

Es handelt sich um ein Format, das den Trägern im Rheinland seit Jahren als Orientierung und Unterstützung dient. Dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss wird diese gemeinsame Aufsichtsrechtliche Grundlage ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Der erste Teil der überarbeiteten Arbeitshilfen wurde dem Ausschuss am 26.11.2024 (Vorlage Nr. 15/2790), der zweite Teil am 05.06.2025 (Vorlage Nr. 15/3076) zur Kenntnis gegeben.

Gemeinsam mit dem LWL werden weitere Aufsichtsrechtliche Grundlagen, Empfehlungen und Arbeitshilfen erarbeitet bzw. fortgeschrieben, die landesweit Anwendung finden. Diese werden dem Ausschuss nach Abschluss ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

In Vertretung

D a n n a t



## **Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen** (ehemals „Sozialpädagogische Lebensgemeinschaften“/SPGL)

### **Vorbemerkung:**

Zur Betriebserlaubnispflicht siehe Anlage: „Hinweise zur Aufsichtsrechtlichen Grundlage Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen“

### **Zielgruppe:**

Die Betreuung in einer betriebserlaubnispflichtigen familienähnlichen Betreuungsform ist für Kinder ab 0 Jahren und Jugendliche geeignet, die für ihre individuelle Entwicklung ein überschaubares familienanaloges Setting innerhalb eines professionellen pädagogischen Rahmens benötigen. Die Kinder und Jugendlichen nehmen am privaten Leben der Betreuungspersonen und deren sozialem Umfeld teil. Charakteristisch für diese Betreuungsform ist das intensive Beziehungsangebot an die Minderjährigen, welches in der Regel einen mittel- bis langfristigen Aufenthalt erfordert.

Für Kinder- und Jugendliche, die sich nicht auf ein intensives Beziehungsangebot einlassen können und/oder fremdgefährdende Verhaltensweisen zeigen, ist diese Betreuungsform nicht geeignet.

### **Grundleistungen:**

Es wird eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung (24/7) in einem familienanalogen Setting durch mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft (innewohnend), die diese Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, gewährleistet.

Die Vertretung der innewohnenden Fachkraft in Krankheitsfällen oder bei sonstigen Abwesenheiten ist durch den Träger strukturell sicherzustellen.

Das Angebot beinhaltet:

- Gewährleistung von Schutz, Versorgung und Verpflegung
- Gestaltung und Umsetzung einer individuellen Erziehungsplanung in Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten und dem Jugendamt
- Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem
- schulische, berufliche Förderung
- Kooperation mit medizinischen und therapeutischen Einrichtungen, KiTa, Schule, Verein usw.
- Förderung von individuellen Neigungen und Talenten
- Einbeziehung von Freunden und Angehörigen des Minderjährigen
- Integration in die Familie und das soziale Umfeld der Fachkraft, als Entwicklungsraum für Beziehungsgestaltung und Sozialverhalten
- Organisation von gemeinsamen Freizeitaktivitäten und Urlauben
- Biografiearbeit
- Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen

- Aufnahme, Entlassung und Nachbetreuung
- Umsetzung der internen Meldepflicht zur Sicherstellung des Informationsflusses (Betreuungsstelle an Träger/Einrichtungsleitung) insbesondere bei Ereignissen und Entwicklungen im Sinne § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII
- Umsetzung des Schutzkonzeptes
- Umsetzung der Buch- und Aktenführung
- Wohnen und Lebensunterhalt
- Hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Sachleistungen

### **Rahmenbedingungen:**

Es wird dem Träger empfohlen, eine Rahmenkonzeption für seine familienähnlichen Betreuungsformen zu entwickeln und diese durch Standortkonzeptionen der einzelnen Betreuungssettings zu ergänzen.

In der Rahmenkonzeption sind Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Trägerstruktur (Organigramm)
- Umsetzung der Trägerverantwortung (das Direktionsrecht, bzw. die Dienst- und Fachaufsicht sowie das Weisungsrecht für die Umsetzung der Konzeption/Leistungsbeschreibung und des Hilfeplans liegt beim Träger)
- Aufgaben der pädagogischen Leitung
- Aussagen zur fachlichen Steuerung
- Fachliche Begleitung und Beratung der Betreuenden vor Ort (mindestens 14-tägig)
- persönliche Kontakte zwischen fachlicher Beratung und Betreuten (mindestens 14-tägig)
- Sicherstellung, dass die familienanaloge Betreuungsform binnen maximal 60 Minuten von der fachlichen Beratung erreicht werden kann
- Aussagen zur Entlastung/Sicherstellung der Betreuung bei Abwesenheit der innewohnenden Fachkraft
- Aussagen zur Umsetzung der Elternarbeit
- Qualitätssicherung
- Auswahl, Überwachung, Weiterbildung (Fortbildung, Supervision etc.) und Vertretung des Personals
- Außenvertretung (Gremienarbeit, Kontakte Jugendamt, Öffentlichkeitsarbeit)
- Schutzkonzept (siehe aufsichtsrechtliche Grundlage) <sup>1</sup>
- Aussagen zum Umgang mit Medien
- Aussagen zur Sexualpädagogik
- Selbstvertretung und Partizipation
- Beschwerdeverfahren
- Melde- und Dokumentationspflichten gem. § 47 SGB VIII

In der Standortkonzeption sind Aussagen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Aussagen zum Betreuungssetting (Fachkraft, familiärer Rahmen, Haustiere, Schwerpunktsetzung)
- Platzzahl (in der Regel 1-2 Plätze)
- Zielgruppenbeschreibung mit ggfs. Ausschlusskriterien
- Grundleistungen
- Sozialräumliche Ressourcen (z. B. KITAS, Schule, Vereine, ÖPNV)
- zu den Möglichkeiten der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration

---

<sup>1</sup> Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Organisationale Schutzkonzepte in betriebsurlaubspflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII vom 29.10.2021

- Risikoanalyse (u. a. örtliche Gegebenheiten, Tierhaltung, Gartenspielgeräte, Teichanlagen)

Zusätzlich gilt es folgendes zu beachten:

Für jeden Standort muss ein eigenes Verfahren zur Gewährleistung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII mit dem örtlich zuständigen Jugendamt, welches grundsätzlich im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens zu beteiligen ist, abgestimmt werden.

Das Erstgespräch zur Erteilung der Betriebserlaubnis findet in der angedachten Betreuungsstelle statt. Hieran nehmen neben dem Träger, die innewohnende Fachkraft und wenn vorhanden der/die Lebenspartner:in der Betreuungsstelle, das Landesjugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt und ggfls. der zentrale Träger teil.

Da die familienanaloge Betreuungsform der Betriebserlaubnispflicht gem. § 45 SGB VIII unterliegt, haben der Träger und das Landesjugendamt Zutrittsrechte. Verfügt der Träger nicht über das Hausrecht, hat er die Zutrittsrechte mit dem Eigentümer oder Mieter des Objekts schriftlich zu regeln. Die Zutrittsrechte der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde ergeben sich aus § 46 SGB VIII.

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass in seiner Einrichtung den rechtlichen Bestimmungen entsprochen wird, z. B. durch eine Statusfeststellung der Deutschen Rentenversicherung gemäß § 7a SGB IV sowie einem Bescheid des Finanzamtes.<sup>2</sup>

Für die innewohnenden Betreuungskräfte sind keine weiteren erwerbsmäßigen Tätigkeiten neben der Betreuung der Minderjährigen möglich.

Die Übernahme einer Vormundschaft eines betreuten Kindes oder Jugendlichen durch die innewohnende Fachkraft bzw. Haushaltsangehörigen ist ausgeschlossen, da der Träger sodann in seinem Direktionsrecht gegenüber der erwerbsmäßig tätigen Mitarbeitenden eingeschränkt ist und seine Weisungsbefugnis nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann. Es stellt gleichzeitig ein weiteres kindeswohlsicherndes Instrument dar, wenn die Personensorge extern angesiedelt ist.

Ein Zuständigkeitswechsel gem. § 86 Abs. 6 SGB VIII in betriebserlaubnispflichtigen familienähnlichen Betreuungsformen ist nicht vorgesehen, da es sich nicht um eine Betreuung in einem eigenverantwortlich geführten privaten Haushalt handelt.<sup>3</sup>

Über einen beabsichtigten Trägerwechsel einer Betreuungsstelle sind das fallzuständige Jugendamt, das örtlich zuständige Jugendamt der Einrichtung und die Betriebserlaubnis erteilende Behörde unter Angabe der Gründe frühzeitig zu unterrichten, sodass ein geplanter und abgestimmter Übergang zu einem neuen Träger möglich ist.

Eigene Kinder der Betreuungsstelle sind im Hinblick auf Anzahl, Alter und deren individuellen Bedarfe zu berücksichtigen, da eigene Kinder der Betreuungspersonen Auswirkungen auf die Betreuungsleistungen haben.

Veränderungen in der Betreuungsstelle, beispielsweise durch die Geburt eines weiteren Kindes (Verfahren Mutterschutz/Beschäftigungsverbot beachten), die Trennung, schwerwiegende Krankheit oder Tod der Betreuungspersonen sowie Veränderungen der Haushaltsangehörigen sind weitere gem. § 47 SGB VIII meldepflichtige Ereignisse.

---

<sup>2</sup> Entsprechende Informationen zum Statusfeststellungsverfahren hält die Deutsche Rentenversicherung unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de) bereit.

<sup>3</sup> Pflegefamilien fallen unter den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG; auch dies widerspricht dem Direktionsrecht des Trägers.

### **Fachliche Empfehlungen:**

Ein Altersabstand zwischen den eigenen und dem aufgenommenen Kind, aber auch zwischen zwei aufgenommenen Kindern, liegt idealerweise bei ca. 2-3 Jahren. Dies ist einerseits mit der Stabilität des Familiensystems, andererseits mit der Resilienzforschung in Bezug auf Geschwisterkonstellationen zu begründen.

In der Regel sollen die vorgesehenen Plätze mit Kindern belegt werden, die jünger als das jüngste leibliche Kind der Betreuungsstelle sind.

### **Personal/Betreuungsschlüssel:**

In den Betreuungsstellen werden als innewohnende Betreuungskräfte ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte, Mindestqualifikation Erzieher:innen, mit mehrjähriger Berufserfahrung eingesetzt.

Entlastungskräfte und volljährige Haushaltsangehörige sind dem Landesjugendamt mit Personalbogen zu melden. Von allen im Haushalt lebenden Strafmündigen hat sich der Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

Die Betreuungskräfte stehen in einem weisungsgebundenen Vertragsverhältnis zum Träger.

Leitungspersonal, das das Direktionsrecht in den Einrichtungen ausübt, muss beim Träger angestellt sein.

In den Betreuungsstellen wird in der Regel mit einem Betreuungsschlüssel von 1:2 bis 1:1 betreut.

### **Platzzahl und Räumlichkeiten:**

Die Betreuungsstellen bieten in der Regel ein bis zwei Plätze an.

Geeignete, von innen verschließbare Einzelzimmer sind Standard. Durchgangszimmer bzw. „gefangene Räume“<sup>4</sup> sind nicht zulässig. Das gilt sowohl für leibliche als auch für aufgenommene Kinder.

Die Raumstruktur muss die Umsetzung der Konzeption gewährleisten. Aussagen zur Nutzung und Zugänglichkeit eines Gartens bzw. Außenspielflächen sind zu treffen.

Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Information zu den Eigentums- bzw. Mietverhältnissen
- Bei einem Mietverhältnis die Einverständniserklärung des Vermietenden für die beabsichtigte Nutzung der Mietsache zu Jugendhilfzwecken
- Eine Grundrisszeichnung mit Maßangaben, aus der die Nutzung der Räumlichkeiten hervorgeht
- Eine ggfls. notwendige Nutzungsänderung sowie baurechtliche Auflagen
- Der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes der Einrichtung

Die Räume müssen den Anforderungen baurechtlicher Bestimmungen als Wohnraum entsprechen.

---

<sup>4</sup> Hiermit sind Räume gemeint, die nicht ohne Durchgang durch ein weiteres Kinder-/Schlafzimmer zu erreichen sind.

## **Hinweise zur Aufsichtsrechtlichen Grundlage „Betriebserlaubnispflichtige familienähnliche Betreuungsformen“ nach Inkrafttreten des AG KJSG NRW**

### **1. Grundsatz: Keine Betriebserlaubnispflicht**

Familienähnliche Betreuungsformen werden in der Praxis unterschiedlich bezeichnet. Besonders geläufig sind die Begriffe sozialpädagogische Lebensgemeinschaft, Erziehungsstellen oder Projektstellen.

Seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hat der Begriff der familienähnlichen Betreuungsform gesetzliche Erwähnung gefunden (§ 45a S. 2 SGB VIII). Dabei wird dieser nicht näher und abschließend definiert. Vielmehr kann man im Umkehrschluss ableiten, dass in diesen Fällen die Abhängigkeit des Angebotes von der Betreuung bestimmter Kinder und Jugendlichen, den dort tätigen Personen und der Zuordnung bestimmter Kinder und Jugendlicher zu bestimmten dort tätigen Personen gegeben ist.<sup>1</sup>

Darüber hinaus stellt das Gesetz durch die Formulierung in § 45a S. 2 SGB VIII klar, dass familienähnliche Betreuungsformen grundsätzlich nicht der Betriebserlaubnispflicht unterliegen.<sup>2</sup>

### **2. Ausnahme Voraussetzung für die Annahme einer Betriebserlaubnispflicht**

Von dem soeben beschriebenen Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen, die sich aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 45a S. 2, 3 SGB VIII sowie aus der aufgrund des Landesrechtsvorbehalt hervorgegangenen Bestimmung in § 20 AG KJHG NRW ableiten lassen.

#### **2.1 Ausnahme nach § 45a S. 2, 3 SGB VIII**

Die erste Ausnahme definiert die Norm selbst. Demnach sind entsprechende Angebote ausnahmsweise betriebserlaubnispflichtig, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind (sog. Einrichtungskontext, § 45a S. 2 und 3 SGB VIII).

Eine fachliche und organisatorische Einbindung der familienähnlichen Betreuungsform liegt „insbesondere“ vor, wenn die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung

- das Konzept
  - die fachliche Steuerung der Hilfen
  - die Qualitätssicherung
  - die Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals sowie
  - die Außenvertretung
- gewährleistet.

---

<sup>1</sup> Vgl. Wiesner/Wapler/Wiesner, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 45a Rn. 21.

<sup>2</sup> Vgl. BT-Drs. 19/26107, 102; Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII § 45a Rn. 17; Axel Stähr in: Hauck/Noftz SGB VIII, 3. Ergänzungslieferung 2023, § 45a SGB 8, Rn. 22.

Die Begriffe werden in der Gesetzesbegründung und auch in der juristischen Kommentarliteratur nur vereinzelt weiter konkretisiert; Rechtsprechung hierzu liegt noch nicht vor. Dennoch wird an dieser Stelle versucht, die o. g. Aspekte greifbarer zu machen und weitere, vergleichbare Gründe für eine Einbindung zu benennen. Denn durch den Zusatz „insbesondere“ wird deutlich, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist und auch weitere Kriterien zur Bewertung herangezogen werden können. Für die genannten einzelnen Aufzählungspunkte gilt:

Die Gewährleistung des Konzeptes durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung ist gegeben, wenn die Konzepterstellung und –überarbeitung durch diese bzw. den dahinterstehenden Träger erfolgt. Wird das Konzept jedoch durch die Fachkraft der familienähnlichen Betreuungsform selbst erstellt und gesteuert, würde dieser Punkt entfallen.

Die fachliche Steuerung der Hilfen durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung dürfte unter anderem zu bejahen sein, wenn durch diese die Vermittlung einzelner Kinder und Jugendliche erfolgt.

Die Gewährleistung von Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung des Personals durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung ist in jedem Fall gegeben, wenn ein Anstellungsverhältnis gegeben ist.<sup>3</sup> Durch die arbeitsvertragliche Gestaltung und die hieraus resultierenden Weisungsbefugnisse werden die genannten Kriterien in jedem Fall erfüllbar.

Denkbar ist aber auch der Umstand, dass das Personal nicht im Anstellungsverhältnis zum Träger der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung steht. Für diesen Fall ist jedoch eine entsprechende vertragliche Gestaltung notwendig, die die o. g. Kriterien sicherstellt. So können dabei unter anderem auch die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnis an den Träger der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung und das Fachkräftegebot notwendige Vertragsinhalte sein, die auch bei fehlendem Anstellungsverhältnis die Bedingungen erfüllen. Zudem ist die Außenvertretung durch die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung zu gewährleisten, was erfüllt ist, wenn hierfür das eigene Personal eingesetzt wird.

Weitere Aspekte, die man zur Konkretisierung der fachlichen und organisatorischen Einbindung heranzieht, müssen mit den o. g. Punkten vergleichbar sein.

Zum Beispiel ist auf die örtliche und zeitliche Nähe der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtung zur familienähnlichen Betreuungsform abzustellen. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass eine Entfernung von mehr als 100 km und eine Fahrtstrecke von mehr als 1 Stunde die örtliche und zeitliche Nähe schwerlich begründen lässt.

Darüber hinaus spricht der ungehinderte Zugang des Trägers zu den Räumlichkeiten der familienähnlichen Betreuungsform für eine fachliche und organisatorische Einbindung.

---

<sup>3</sup> Meysen/Lohse/Schönecker/Smessaert, Das neue KJSG, Kap. 9 Kinderschutz in stationären Hilfen Rn. 11.

Weiterhin spricht auch die Bejahung der Erwerbsmäßigkeit<sup>4</sup> in Abgrenzung zur Pflegepersonen nach § 33 SGB VIII sowie der Abschluss einer Vereinbarung nach den §§ 78a ff SGB VIII für das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Einrichtung im familienanalogen Setting.

## **2.2 Landesrechtliche Regelung § 45a S. 4 SGB VIII i. V. m. § 20 AG KJHG NRW**

Hinsichtlich des oben beschriebenen Einrichtungskontextes wird zwischen den Begriffen des Trägers und der Einrichtung differenziert; diese dürfen nicht gleichgesetzt werden.<sup>5</sup> Damit schließt die (bundesrechtliche) Regelung des § 45a S. 2 und 3 SGB VIII andere Zusammenschlüsse familienähnlicher Betreuungsformen (oder Begriff SPLG) mit einem Overhead aus Verwaltung (sog. „Trägerstruktur“<sup>6</sup>) sowie sog. familienanaloge Kleinsteinrichtungen, bei denen keine Einbindung an einen Träger besteht, aus.

§ 45a S. 4 SGB VIII ermöglicht den Bundesländern allerdings Angebotsformen unter den Einrichtungsbegriff zu fassen, die die Voraussetzungen des Einrichtungskontextes nicht erfüllen. Von diesem Landesrechtsvorbehalt hat Nordrhein-Westfalen mit der Regelung des § 20 Abs. 1 AG KJHG NRW Gebrauch gemacht. Diese Vorschrift bietet damit eine weitere Ausnahme vom grundsätzlichen Ausschluss der Betriebserlaubnispflichtigkeit familienähnlicher Angebote.

Ziel dieser gesetzlichen Regelung war es, die unterschiedlichen familienähnlichen Betreuungsformen, die sich in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern entwickelt haben, trotz des fehlenden und nach Bundesrecht notwendigen Einrichtungskontextes einer Betriebserlaubnispflicht zu unterwerfen.

Zu den erlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII i.V.m. § 20 Abs. 1 AG KJHG NRW „gehören familienähnliche erwerbsmäßige Betreuungsformen,

1. die an einen Träger angebunden sind, welchem die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegt; von dem Träger ist

- a) die verantwortliche Fachaufsicht,
- b) die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans,
- c) die fachliche Steuerung der Hilfen und
- d) die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung zu gewährleisten

oder

2. die eine Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigen, der kein Aussageverweigerungsrecht gemäß § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung (...) zusteht.“

### **2.2.1 Gemeinsame Voraussetzung: Erwerbsmäßigkeit**

Der Begriff der Erwerbsmäßigkeit wird in § 20 Abs. 1 AG KJHG NRW zwar erwähnt und in Zusammenhang mit den familienähnlichen Betreuungsformen gesetzt, allerdings nicht weiter definiert oder konkretisiert. Dies ersetzt nicht die stets vorzunehmende Prüfung im Einzelfall.

<sup>4</sup> Vgl. Ausführungen unter 2.2.1.

<sup>5</sup> Vgl. VG Bayreuth, BeckRS 2022, 3931, Rn. 36.

<sup>6</sup> Vgl. DIJuF, JAmt, 587, 588, VG Bayreuth, BeckRS 2022, 3931, Rn. 36.

Kein zwingendes Indiz für das Vorliegen der Erwerbsmäßigkeit ist hingegen der Umstand, dass hohe Anforderungen an persönlichen und fachlichen Qualifikationen bestehen. Denn hierbei kann es sich auch um eine besondere Form der Vollzeitpflege im Sinne des § 33 S. 2 SGB VIII handeln.<sup>7</sup>

Eine besondere Qualifikation der betreuenden Person oder die Zahlung erhöhten Pflegegeldes, um einem gesteigerten Bedarf gerecht zu werden, begründet ebenfalls keine Annahme der Erwerbsmäßigkeit. Das gilt umso mehr als davon auszugehen ist, dass die gezahlten Gelder den mit der vollzeitigen Betreuung der verhaltensauffälligen Kinder und Jugendlichen verbundenen sachlichen und zeitlichen Aufwand der betreuenden Person tatsächlich nicht abdecken können.<sup>8</sup> Lediglich eine über die Pauschale hinausgehende Bezahlung könnte für eine Erwerbsmäßigkeit sprechen.

In Abgrenzung zu dem Konstrukt der Pflegeperson nach § 33 SGB VIII ist eine familienähnliche Betreuungsform als erwerbsmäßig zu definieren, wenn sie als Teil der Berufstätigkeit der betreuenden Person auf die Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausgerichtet ist. Dies ist nicht aus der subjektiven Sicht des Einzelnen, sondern anhand der konkreten Tätigkeit zu bewerten.<sup>9</sup>

### **2.2.2 Alternative 1: Trägeranbindung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 AG KHJG NRW**

Anders als im Bundesrecht fordert das Landesrecht in dieser Normvariante keine Einbindung an eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sondern „nur“ eine Anbindung an einen Träger. Damit sind insbesondere die Fälle erfasst, bei denen ein Träger neben einem Overheadbereich nur familienähnliche Betreuungsangebote z. B. mehrere sozialpädagogische Lebensgemeinschaften betreibt.

Nach welchen Kriterien diese Anbindung erfolgen muss, wird konkretisiert. Zunächst muss dem Träger die Leitung, die pädagogische Leitung und die Verwaltung obliegen. Voraussetzung ist damit, dass diese Rollen nicht im Angebot selbst vereint sind, sondern durch einen Overheadbereich des Trägers wahrgenommen wird.

Darüber hinaus muss dieser Träger auch die Gewährleistung für die verantwortliche Fachaufsicht, die Umsetzung der Konzeption und des Hilfeplans, die fachliche Steuerung der Hilfen und die gesamte Personalverantwortung, wie Auswahl, Überwachung, Weiterbildung und Vertretung übernehmen. Personalverantwortung in diesem Sinne ist immer zu bejahen, wenn die in den familienähnlichen Angeboten eingesetzten Kräfte beim Träger angestellt sind.

Ergänzend können für eine solche Trägeranbindung auch die Vorlage des Erweiterten Führungszeugnisses an den Träger sowie die Zugangsmöglichkeiten des Trägers zu den Räumlichkeiten sprechen.

---

<sup>7</sup> Vgl. Bundesfinanzhof, BFH, DStRE 2020, 1473 Rn. 24, in Abgrenzung zu der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen, BMF-Schreiben in BStBl. I 2018, 1109, DStR 2018, 2339, unter D.

<sup>8</sup> Vgl. BFH DStRE 2020, 1473 Rn. 25.

<sup>9</sup> Vgl. LSG Niedersachsen, NZS 2023, 159.

### **2.2.3 Alternative 2: Keine Trägeranbindung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 AG KHJG NRW**

Auch wenn keine Trägeranbindung gegeben ist, kann eine Betriebserlaubnispflicht nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 AG KHJG NRW zu bejahen sein. Diese Variante beinhaltet die Fälle, bei denen ein familienähnliches Angebot (als sog. Kleinsteinrichtung) selbst eine Betriebserlaubnis erhalten könnte. Die Bedingung hierfür ist dabei, dass darin mindestens eine pädagogische Fachkraft im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle beschäftigt ist, der kein Aussageverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 StPO zusteht.

Die Regelung wird nicht weiter konkretisiert, aber es ist davon auszugehen, dass die Norm so zu verstehen ist, dass es sich bei der einzusetzenden Vollzeitstelle nicht um den/die Verlobte/n, den/die Ehepartner/in, den/die Lebenspartner/in, Großeltern, Eltern, Kinder oder Enkel bzw. Großeltern, Eltern, Kinder oder Enkel der Ehepartner\*in sowie Geschwister, Onkel, Tante oder Geschwister der Ehepartner\*in handeln darf (vgl. § 52 Abs. 1 StPO).

#### **d) Bestehende Betriebserlaubnisse vor Inkrafttreten des § 20 Abs. 1 AG KHJG NRW**

Die oben genannten Bestimmungen zum AG KHJG NRW treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und gelten somit für alle Betriebserlaubnisse, die an diesem Tag bereits bestehen bzw. neu beantragt werden.

#### **Anlage: Schaubild**

